

An das Büro des Kantonsrates
Herr Hans Koller, Kantonsratspräsident
Obstmarkt 3
9102 Herisau

kantonsrat@ar.ch

Herisau, 6. Mai 2026

Vernehmlassung zum Kantonsratsgesetz (KRG) und Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR), Teilrevision (digitale Transformation)

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Büros des Kantonsrates

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf der Teilrevision Kantonsratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrates Stellung zu nehmen. Gerne tun wir das wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen und Anträge

a. Titel der Vorlage

Hauptthemen der vorliegenden Revision sind die Digitalisierung, die Optimierung des Ratsbetriebs sowie die Entschädigungen der Ratsmitglieder. Der Titel der Teilrevision suggeriert, dass es vornehmlich um die digitale Transformation geht. Dies ist nicht der Fall.

Antrag: Wir beantragen, den Subtitel «(digitale Transformation)» wegzulassen, weil die politische Bedeutung der Einführung der Grundentschädigungen des Kantonsrates deutlich höher liegen dürfte. Damit kann dem Verdacht eines «Etikettenschwindels» vorgebeugt werden.

b. Grundanliegen der Teilrevision

Wir begrüssen grundsätzlich die weitestgehende Ablösung der Papierform für die Geschäftsabwicklung durch elektronische/digitale Formen.

Die Schaffung einer neuen Kommission für die Aufsicht über die verwaltungsunabhängigen Behörden wie die Gerichte und Schlichtungsbehörden, die Finanzkontrolle und der Datenschutzbeauftragte macht aus unserer Sicht Sinn. Die Gerichte werden als unabhängige Behörden im Sinn der Gewaltenteilung respektiert. Der Kantonsrat als Vertretung des Volkes soll ein Instrument haben, um die Kommunikation zwischen der Legislative und der Judikative zu pflegen und organisatorische Fragen wie Budget, Strukturen und personalbezogene Angelegenheiten von Gerichtspersonen, welche von der Legislative gewählt sind, vorzubereiten. Insbesondere soll die Rechtspflegekommission für die Antragstellung an den Kantonsrat im Fall einer Amtsunfähigkeit zuständig sein. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass es noch ein Koordinationsgremium braucht zwischen der in der neuen Kantonsverfassung

stipulierten Wahlvorbereitungskommission und der neuen Rechtspflegekommission. Dieses ist möglichst klein zu halten und es soll pragmatischen Ansätzen der Kommunikation folgen.

Die Absicht, eine Grundentschädigung für die Mitglieder des Kantonsrates einzuführen, erachten wir als zu wenig durchdacht. Ebenfalls erachten wir den Zeitpunkt von finanziellen Entlastungsprogrammen als falsch gewählt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Kantonsrat sich genau in diesem Zeitpunkt deutlich mehr Entschädigungen ausrichten würde.

2. Nicht aufgenommene Anliegen

Das Büro des Kantonsrates listet im erläuternden Bericht einige nicht aufgenommene Anliegen auf und begründet den Verzicht auf Regelungen. Wir teilen den Verzicht auf die nicht aufgenommenen Anliegen mit zwei Ausnahmen:

a. Frist zur Beantwortung einer Motion

Die Motion ist nebst der parlamentarischen Initiative das stärkste Mittel des Parlamentes, Änderungsbedarf an der Verfassung oder Gesetzgebung zu veranlassen. Es kann unseres Erachtens nicht sein, dass der Kantonsrat bei der Frage der zeitlichen Umsetzung auf das Wohlwollen oder zeitlich anders gelagerten Gesetzgebungsvorhaben des Regierungsrates angewiesen ist. Wir verlangen eine Behandlungsfrist für Motionen, an welche der Regierungsrat gebunden ist. Wir schlagen eine Formulierung in Anlehnung an das Geschäftsreglement des Kantonsrates St. Gallen an, wobei die Behandlungsfrist aufgrund der kleineren Kantonsgrösse und der kürzeren Wege auf zwei Jahre angesetzt werden kann.

Antrag: Wir beantragen, Art. 58 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes neu wie folgt zu formulieren: «Durch eine erheblich erklärte Motion wird der Regierungsrat beauftragt, innerhalb von zwei Jahren den Entwurf für eine Änderung der Kantonsverfassung oder für den Erlass oder die Änderung von Gesetzen, kantonsrätlichen Verordnungen und Beschlüssen vorzulegen.»

b. Selektiver Verzicht auf die Volksdiskussion

Wir haben den Eindruck, dass der Text im erläuternden Bericht des Büros des Kantonsrates aus einem älteren Dokument stammt und nicht aktualisiert wurde. Jetzt ist der Zeitpunkt nach der Beschlussfassung über die neue Kantonsverfassung da. Diese tritt am 1. Januar 2027 und damit vor der vorliegenden Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates in Kraft und der Regelungsbedarf kann hier umgesetzt werden.

Art. 97 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung lautet: «Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Geschäftsverkehrs des Kantonsrates. Es sieht eine Volksdiskussion vor.» Damit besteht die Aufgabe, im Gesetz die detaillierte Ausgestaltung der Volksdiskussion zu regeln.

Antrag: Im Kantonsratsgesetz ist eine Regelung zu prüfen, nach welcher bei Beschlussgegenständen, bei denen der Kantonsrat kein wesentlicher Entscheidungsspielraum zukommt (insbesondere unbestrittene Konkordate), auf eine zweite Lesung und damit auf eine Volksdiskussion verzichtet werden kann. Als Ansatzpunkt könnte einerseits eine Auflistung solcher Beschlussgegenstände dienen. Andererseits ist unseres Erachtens auch ein Mass der «Unbestrittenheit», z.B. ein bestimmtes Quorum von Nein-Stimmen (z.B. fünf oder zehn

Stimmen) in der ersten Lesung möglich, nach welchem über die Durchführung einer Volksdiskussion entschieden würde.

Die Regelung der Volksdiskussion ist im Kantonsratsgesetz zu formulieren, damit die Referendumsfähigkeit gegeben ist.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Teilrevisionen

Unsere weiteren Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Teilrevision des Kantonsratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsratsgesetzes entnehmen Sie bitte den beigefügten «Antwortformularen».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und unseren Anträgen.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden



Florian Indermaur
Parteisekretär

Antwortformular der Partei Die Mitte Appenzell Ausserrhoden

Kantonsratsgesetz; Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **141.1** | 145.31

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Kantonsratsgesetz (KRG; bGS 141.1) vom 24. September 2018 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 7 Wahl und Amtsdauer</p> <p>¹ Der Kantonsrat wählt die Mitglieder des Büros sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Fraktionsvertretungen auf eine Amtsdauer von einem Jahr.</p> <p>² Die Fraktionen haben für ihre Vertretungen sowie für deren Stellvertreterinnen und oder Stellvertreter das Vorschlagsrecht.</p> <p>³ Die Mitglieder des Büros bleiben bis zum Beginn der ersten Sitzung des Kantonsrates im neuen Amtsjahr im Amt.</p>	<p>¹ Der Kantonsrat wählt das Präsidium und das Vizepräsidium des Büros. Die Fraktionsvertretungen sowie deren Stellvertretung werden von der jeweiligen Fraktion bestimmt.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.</p>	
	<p>Art. 26a c) Ausserordentliche Lagen</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
	<p>¹ Kann eine Sitzung aufgrund einer ausserordentlichen Lage nicht vor Ort stattfinden, kann sie elektronisch durchgeführt werden; einzelne Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>	
<p>Art. 30</p> <p>¹ Über die Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Organe wird schriftlich Protokoll geführt. Das Protokoll des Kantonsrates ist öffentlich.</p> <p>² Als Protokollhilfe können Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Sie werden weder veröffentlicht noch über den Zeitpunkt der Protokollgenehmigung hinaus aufbewahrt, soweit Gesetz oder Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmen.</p> <p>³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>	<p>¹ Über die Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Organe wird Protokoll geführt. Das Protokoll des Kantonsrates ist öffentlich.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Das Protokoll des Kantonsrates gehört zu den Materialien eines Gesetzes und wird bei juristischen Auseinandersetzungen zur Auslegung eines Gesetzes beigezogen. Deswegen ist das Protokoll zur unkomplizierten Einsichtnahme nach wie vor in Schriftform erforderlich. Dabei ist nicht von Belang, ob dieses von einem Protokollführerin oder einem Protokollführer wurde oder mittels modernen Transkribierungsverfahren erstellt wurde.</p> <p><u>Antrag:</u> «Über die Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Organe wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist öffentlich und in Schriftform verfügbar.»</p>
	<p>II.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
	Der Erlass «Justizgesetz (bGS 145.31) vom 13. September 2010 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 47 Ausstand</p> <p>¹ Ist ein Ausstandsgrund¹⁾ streitig, so entscheidet:</p> <p>a) gegenüber einem Vermittler oder einer Vermittlerin und einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin des Kantonsgerichtes der Präsident oder die Präsidentin des Obergerichtes;</p> <p>b) gegenüber einem Mitglied einer Schlichtungsstelle die Schlichtungsstelle unter Beizug eines Ersatzmitgliedes;</p> <p>c) gegenüber Mitgliedern und Gerichtsschreibern oder Gerichtsschreiberinnen des Kantons- und Obergerichtes die betreffende Abteilung unter Beizug eines Ersatzmitgliedes;</p> <p>d) bei Beschlussunfähigkeit der Schlichtungsstellen und des Kantonsgerichtes das Obergericht;</p> <p>e) bei Beschlussunfähigkeit des Obergerichtes die von der Justizkommission des Kantonsrates zu wählende Anzahl ausserordentlicher Oberrichterinnen und Oberrichter.</p>	<p>e) bei Beschlussunfähigkeit des Obergerichtes die vom zuständigen Organ des Kantonsrates zu wählende Anzahl ausserordentlicher Oberrichterinnen und Oberrichter.</p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

¹⁾ vgl. Art. 45 ff. ZPO, Art. 56 ff. StPO, Art. 3 JStPO, Art. 8 G über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS [143.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am ... in Kraft.	

Antwortformular der Partei Die Mitte Appenzell Ausserrhoden**Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR), Teilrevision**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **141.2**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) vom 24. September 2018 (Stand 1. April 2022)» wird wie folgt geändert:	
Art. 2 Aufgaben 1 Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Es plant den Ratsbetrieb und stimmt die Planung mit dem Regierungsrat ab; b) Es führt die Geschäftsplanung; c) Es bereitet die Ratssitzungen vor; d) Es legt die Sitzungstermine und die Traktandenliste nach Anhörung des Regierungsrates fest; e) Es wählt vor der ersten Ratssitzung des Amtsjahres drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler aus der Mitte des Rates; f) Es weist den Kommissionen die Beratungsgegenstände zur Berichterstattung und Antragstellung an den Rat zu;		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>g) Es bereitet die Wahlen der Kommissionen und des Büros vor;</p> <p>h) Es prüft, ob Unvereinbarkeiten nach Art. 33 KRG vorliegen oder neu entstehen und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit;</p> <p>i) Es überprüft die Gesetzgebung über den Kantonsrat regelmässig und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung;</p> <p>j) Es genehmigt dauernde Veränderungen im Kantonsratssaal.</p>	<p>j) Es genehmigt dauernde Veränderungen im Kantonsratssaal;</p> <p>k) Es ist Ansprechstelle für Institutionen und Organisationen im Bereich der politischen Bildung und setzt sich für deren Anliegen ein;</p> <p>l) Es regelt die Modalitäten des elektronischen Geschäftsverkehrs;</p> <p>m) Es erlässt ein Musterreglement für die Kommissionen und genehmigt die Reglemente der Kommissionen.</p>	
<p>Art. 6 Ständige Kommissionen a) Zuständigkeiten und Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Rat wählt zu Beginn einer Amtsdauer folgende ständige Kommissionen sowie deren Präsidien:</p> <p>a) Geschäftsprüfungskommission (GPK);</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>b) Kommission Finanzen (KF);</p> <p>c) Kommission Bildung und Kultur (KBK);</p> <p>d) Kommission Gesundheit und Soziales (KGS);</p> <p>e) Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV);</p> <p>f) Kommission Inneres und Sicherheit (KIS).</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 9 Ratsmitgliedern, die nicht zugleich einer anderen Kommission angehören dürfen. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je 7 Ratsmitglieder.</p>	<p>a^{bis}) Rechtspflegekommission (RPK);</p> <p>³ Ist ein Kommissionsmitglied längerfristig verhindert, kann die Fraktion ein Ersatzmitglied benennen. Spätestens ein Jahr nach Ausfall des Kommissionsmitglieds, findet eine Neuwahl statt.</p>	<p>Die Abkürzung RPK steht im allgemeinen Sprachgebrauch von politisch Interessierten für Rechnungsprüfungskommission. Wir schlagen vor, für die neue Kommission eine andere Abkürzung und oder einen anderen Namen zu wählen.</p>
	<p>Art. 7a c) Rechtspflegekommission</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
	<p>¹ Die Rechtspflegekommission übt die Aufsicht über die gerichtlichen und die übrigen verwaltungsunabhängigen Behörden i.S.v. Art. 65 Abs. 2 und Art. 67 des Kantonsratsgesetzes¹⁾ aus und nimmt deren Rechenschaftsberichte ab. Sie ist ausserdem zuständig für deren administrative und organisatorische Belange.</p> <p>² Sie bereitet die Wahl der gerichtlichen Organe sowie der Leiterinnen und Leiter der verwaltungsunabhängigen Behörden vor. Sie kann das Personalamt zur fachlichen Unterstützung beziehen.</p>	
<p>Art. 8 c) Ständige vorbereitende Kommissionen</p> <p>¹ Die ständigen vorbereitenden Kommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Beratungsgegenstände. Sie führen die dazu erforderlichen Abklärungen und Beratungen durch, erstatten dem Kantonsrat Bericht und stellen Antrag. Allfällige Minderheitsanträge gelten mit Aufnahme in den Bericht als gestellt.</p>	<p>Art. 8 d) Ständige vorbereitende Kommissionen</p> <p>¹ Die ständigen vorbereitenden Kommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Beratungsgegenstände. Sie führen die dazu erforderlichen Abklärungen und Beratungen durch und können andere Kommissionen zur Stellungnahme einladen.</p>	<p>Die ständigen Kommissionen haben gemäss Art. 56 des Kantonsratsgesetzes auch die Möglichkeit, Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen. Aufgrund dessen greift die vorliegende Formulierung zu kurz.</p> <p><u>Antrag:</u> «Die ständigen vorbereitenden Kommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Beratungsgegenstände und nehmen ihre Rechte nach Art.56 Kantonsratsgesetz wahr.»</p> <p>Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass Sitzungen zur Vorbereitung von parlamentarischen Vorstössen ebenfalls zur Sitzungstätigkeit der ständigen Kommissionen gehört.</p>

¹⁾ KRG (bGS [141.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>² Sie wirken gemäss Art. 82 dieser Geschäftsordnung in den Aussenbeziehungen mit.</p>	<p>^{1bis} Sie erstatten dem Kantonsrat zu den Beratungsgegenständen Bericht und stellen Antrag. Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt worden sind, können als Minderheitsanträge eingereicht werden.</p>	
<p>Art. 15 f) Ausscheiden</p> <p>¹ Das Ausscheiden aus einer Kommission ist bis Ende Januar schriftlich dem Büro zu erklären. Dieses informiert das Präsidium der betroffenen Kommission unverzüglich.</p>	<p>¹ Das Ausscheiden aus einer Kommission ist bis Ende Januar dem Büro zu erklären. Dieses informiert das Präsidium der betroffenen Kommission unverzüglich.</p>	
<p>Art. 17 Parlamentsdienst</p> <p>¹ Der Parlamentsdienst ist ein Dienst der Kantonskanzlei. Er ist fachlich den Organen des Kantonsrates unterstellt.</p> <p>² Der Parlamentsdienst erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Vorbereitung der Ratssitzungen;</p> <p>b) Führung der Aktuarate des Büros und der Kommissionen;</p> <p>c) Protokollführung im Rat;</p> <p>d) Information und Dokumentation des Rates und seiner Organe.</p>	<p>d) Information und Dokumentation des Rates und seiner Organe;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>³ Das Büro und die Ratschreiberin oder der Ratschreiber erarbeiten in gegenseitigem Einvernehmen den Antrag für die Wahl der Leiterin oder des Leiters Parlamentsdienst.</p> <p>⁴ Das Büro ist zuständig für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Leiterin oder dem Leiter Parlamentsdienst. Es konsultiert vorgängig die Ratschreiberin oder den Ratschreiber.</p> <p>⁵ Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers²⁾ werden im Übrigen durch die Ratschreiberin oder den Ratschreiber ausgeübt.</p>	<p>e) Überprüfung der geltend gemachten Betreuungsentschädigung.</p>	
<p>Art. 19 Konstituierende Sitzung</p> <p>¹ Das amtierende Büro lädt den Rat in der Regel im Juni zu seiner konstituierenden Sitzung ein.</p> <p>² Das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet die Sitzung. Es leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten.</p> <p>³ Nach dem Gebet werden die Traktanden in nachstehender Reihenfolge behandelt:</p> <p>a) Feststellung des Ergebnisses der Wahlen in den Kantonsrat;</p> <p>b) Feststellung von Unvereinbarkeiten;</p> <p>c) Vereidigung der neu gewählten Ratsmitglieder;</p>	<p>³ Nach einem Moment der Besinnung werden die Traktanden in nachstehender Reihenfolge behandelt:</p>	

²⁾ Art. 8 Personalgesetz (bGS [142.21](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>d) Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten;</p> <p>e) Rede der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten;</p> <p>f) Wahl der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Büros;</p> <p>g) Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Regierungsrates;</p> <p>h) Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Obergerichts;</p> <p>i) Wahl der Mitglieder und der Präsidien der ständigen Kommissionen;</p> <p>j) Rede des Landammanns;</p> <p>k) Anerkennung der Wahlen in den Gemeinden³⁾;</p> <p>l) Vereidigung der neu gewählten Behördenmitglieder und Beamten der Gemeinden⁴⁾;</p> <p>m) weitere Beratungsgegenstände.</p>	<p>l) Vereidigung der neu gewählten Behördenmitglieder der Gemeinden⁵⁾;</p>	
<p>Art. 21 Sitzungen des Rates a) Grundsatz der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Sitzungsunterlagen werden veröffentlicht und den registrierten Medienschaffenden sowie auf Verlangen Drittpersonen zugestellt.</p>		

³⁾ Art. 44 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))

⁴⁾ Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))

⁵⁾ Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>² Bild- und Tonaufnahmen im Ratssaal bedürfen einer Bewilligung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die registrierten Medienschaffenden. Der Ratsbetrieb darf nicht gestört werden.</p> <p>³ Eine Tonaufnahme der Beratungen wird in einen anderen Raum übertragen.</p>	<p>^{1bis} Die öffentlichen Sitzungen des Rates werden per Livestream ins Internet übertragen. Aufzeichnungen der Sitzungen sind im Internet verfügbar.</p> <p>² Andere Bild- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen bedürfen einer Bewilligung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die registrierten Medienschaffenden. Der Ratsbetrieb darf nicht gestört werden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Für den Begriff «Livestream» gibt es ein Wort in deutscher Sprache: «in Echtzeit». Statt «ins Internet» könnte sprachlich besser «der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden» formuliert werden. Dies erlaubt auch eine Anpassung an technische Entwicklungen (z.B. App, Glasfaserkanäle).</p> <p><u>Antrag:</u> «Die öffentlichen Sitzungen des Rates werden in Echtzeit übertragen. Die Aufzeichnungen davon sind öffentlich verfügbar.»</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob eine Sitzung abgebrochen werden muss, wenn die Echtzeitübertragung nicht funktioniert. Dies sollte nicht der Fall sein. Die Übertragung ist ein wichtiges Angebot für die interessierte Bevölkerung und Medien, sollte aber kein Gültigkeitsanforderung für die Sitzung des Kantonsrates sein.</p> <p><u>Antrag:</u> ... verfügbar. Technische Einschränkungen der Übertragung oder der Verfügbarkeit lassen keinen Formmangel in der Sitzungsführung entstehen.»</p>
<p>Art. 25 Protokoll des Rates a) Elemente</p> <p>¹ In das Wortprotokoll werden aufgenommen:</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>a) Die einzelnen Beratungsgegenstände;</p> <p>b) Die Namen der Abwesenden;</p> <p>c) Die Anträge im Wortlaut samt Nennung der Antragstellenden;</p> <p>d) Die gefassten Beschlüsse mit Stimmenverhältnis, sofern die Stimmen ausgezählt wurden;</p> <p>e) Die Abstimmungsergebnisse in Form einer Namensliste, sofern mit elektronischer Hilfe abgestimmt wurde;</p> <p>f) Die sinngemässe Wiedergabe der Diskussion.</p> <p>² Ein Kurzprotokoll, das die Namen der Abwesenden, die Anträge, die Beschlüsse und die Texte der aus den Beratungen hervorgegangenen Erlasse enthält, wird ohne Verzug im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>³ Die Abstimmungsergebnisse in Form einer Namensliste werden ohne Verzug veröffentlicht.</p>	<p>^{1bis} Das Wortprotokoll wird im Internet veröffentlicht.</p>	<p><u>Antrag</u>: «Das Wortprotokoll ist öffentlich zugänglich.» Begründung: siehe Art. 21 Abs. 1bis</p>
<p>Art. 26 b) Genehmigung des Wortprotokolls</p> <p>¹ Das Büro genehmigt das Wortprotokoll.</p> <p>² Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates können innert zehn Tagen nach Veröffentlichung schriftlich Begehren um Berichtigung stellen. Das Büro entscheidet endgültig.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>³ Das bereinigte Wortprotokoll ist von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Mit einer Unterschrift (auch einer elektronischen) des für die Geschichtsschreibung und die Materialien entscheidenden Wortprotokolls kann als finale Version erkenntlich gemacht werden. Die Art und Weise der Umsetzung ist noch zu prüfen. <u>Antrag:</u> Das bereinigte Wortprotokoll ist zu unterzeichnen.</p>
<p>Art. 32 Konstituierung</p> <p>¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Ratsmitgliedern.</p> <p>² Die Fraktionen konstituieren sich selber. Sie geben dem Büro zu Beginn jeder Amtsdauer schriftlich ihre Bezeichnung und den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten bekannt. Sie informieren das Büro unverzüglich über Änderungen.</p>	<p>² Die Fraktionen konstituieren sich selber. Sie geben dem Büro zu Beginn jeder Amtsdauer ihre Bezeichnung und den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten bekannt. Sie informieren das Büro unverzüglich über Änderungen.</p>	
	<p>Art. 33a Grundentschädigung</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
	<p>¹ Die Ratsmitglieder erhalten eine jährliche Grundentschädigung; die Höhe ist abhängig vom Wohnort und beträgt:</p> <p>a) Fr. 2000.-- im Hinterland;</p>	<p>Das System zu ändern und eine Grundentschädigung und eine pauschalisierte Spesentschädigung – allenfalls abgestuft nach Distanz zum Sitzungsort – erscheint im Grundsatz sinnvoll. Das vorgeschlagene System erscheint uns hingegen aus folgenden Gründen zu wenig durchdacht:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aus steuerrechtlichen Gründen und aus Gründen der Transparenz ist eine Unterscheidung der Entschädigung für die Tätigkeit und dem Spesenersatz erforderlich.- Wenn eine pauschale Spesenentschädigung eingeführt wird, sollte diese den Umfang des Spesenersatzes bezeichnen (z.B. Weg zum Sitzungsort, Verpflegung, IT- und Telefon-Infrastruktur, Büro-Infrastruktur).- Steht die Spesenentschädigung auch Mitgliedern des Kantonsrates zu, welche aus gesundheitlichen oder anderen Gründen einer überwiegenden Anzahl der Sitzungen im Amtsjahr fernbleiben? <p>Die Absicht, eine Grundentschädigung für die Mitglieder des Kantonsrates in dieser Form einzuführen, erachten wir als zu wenig durchdacht. Wir finden den Zeitpunkt als falsch gewählt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Kantonsrat sich genau in diesem Zeitpunkt von bedeutenden finanziellen Entlastungsprogrammen deutlich mehr Entschädigungen ausrichten würde.</p> <p><u>Antrag:</u> Die Einführung einer Spesenentschädigung ist sorgfältiger zu prüfen. Auf eine grundlegende Erhöhung der Entschädigungen ist zu verzichten.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
	<p>b) Fr. 2500.-- im Mittelland;</p> <p>c) Fr. 3000.-- im Vorderland.</p> <p>² Bei unterjähriger Amtsausübung wird die Grundentschädigung pro rata ausgerichtet.</p>	
<p>Art. 34 Zulagen</p> <p>¹ Für die folgenden Funktionen werden jährliche Zulagen ausgerichtet:</p> <p>a) Ratspräsidentin/Ratspräsident Fr. 8'000.-;</p> <p>b) 1. Vizepräsidentin/1. Vizepräsident Fr. 1'000.-;</p> <p>c) Präsidentin/Präsident der Geschäftsprüfungskommission Fr. 6'000.-;</p> <p>d) weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission Fr. 3'000.-;</p> <p>e) Präsidentinnen/Präsidenten der ständigen Kommissionen Fr. 1'000.-.</p> <p>² Bei einer Ergänzungswahl während des Amtsjahres wird die Zulage pro rata ausgerichtet.</p> <p>³ Die Zulage der Präsidentin oder des Präsidenten einer besonderen Kommission regelt der Rat im Wahlbeschluss unter Berücksichtigung des Auftrags der Kommission. Der Anspruch entsteht mit Aufnahme der Tätigkeit der Kommission.</p>	<p>e) Präsidentinnen/Präsidenten der übrigen ständigen Kommissionen Fr. 1'000.-.</p>	
<p>Art. 36 Betreuungsentschädigung</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Ratsmitglieder, die für die Betreuung von Kindern bis und mit dem 12. Altersjahr oder von pflegebedürftigen Angehörigen verantwortlich sind, können eine Betreuungsentschädigung geltend machen.</p> <p>² Die Betreuungsentschädigung beträgt Fr. 100.– pro Sitzungshalbtag, maximal jedoch Fr. 2'500.– pro Ratsmitglied und Jahr.</p> <p>³ Das Büro entscheidet auf begründetes Gesuch hin endgültig.</p>	<p>² Die Betreuungsentschädigung beträgt Fr. 100.– pro Sitzungshalbtag.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 38 b) Reisespesen</p> <p>¹ Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Billettkosten 1. Klasse vergütet.</p> <p>² Bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen werden sämtliche Kosten (inkl. Parkierungskosten) mit einer pauschalen Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 vergütet. Bei mehr als einer Sitzung am selben Tag dürfen für die zweite und jede weitere Sitzung nur die zusätzlich zurückgelegten Kilometer berechnet werden.</p>	<p>¹ Aufwendungen für Reisen mit Sitzungsort im Kanton sind mit der Grundentschädigung abgegolten.</p> <p>² Für Reisen ausserhalb des Kantons werden die Billettkosten des öffentlichen Verkehrs 1. Klasse vergütet.</p>	
<p>Art. 39 c) Verpflegungsspesen</p> <p>¹ Dauert eine Ratssitzung mehr als einen halben Tag, so haben die Ratsmitglieder einen Anspruch auf eine pauschale Verpflegungsentschädigung von Fr. 30.–.</p>	<p>¹ Aufwendungen für Verpflegung sind mit der Grundentschädigung abgegolten.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>² Kosten für Mahlzeiten werden entschädigt, wenn sie wegen einer amtlichen Verpflichtung auswärts eingenommen werden müssen. Eine Hauptmahlzeit wird pauschal mit Fr. 30.– vergütet. In Ausnahmefällen können effektive höhere Auslagen vergütet werden. Diese sind zu belegen und zu begründen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 43a Elektronische Durchführung</p> <p>¹ Der Rat beschliesst über die elektronische Durchführung von Sitzungen in ausserordentlichen Lagen auf dem Zirkularweg.</p>	
<p>Art. 44 Einladung und Sitzungsunterlagen</p> <p>¹ Die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und sämtliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates in der Regel spätestens 20 Tage vor der Sitzung zugestellt. Die Traktandenliste ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>² Ein Nachversand ist in der Einladung anzukündigen.</p> <p>³ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann Dritte zu den Verhandlungen einladen.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates erhalten die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und sämtliche Unterlagen in der Regel spätestens 20 Tage vor der Sitzung. Ein Nachversand ist in der Einladung anzukündigen.</p> <p>^{1bis} Die Zustellung erfolgt elektronisch; die Zustellung in Papierform kann beim Büro verlangt werden.</p> <p>² Die Sitzungsunterlagen sind im Internet, die Traktandenliste ist zusätzlich im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p><u>Antrag:</u> «Die Sitzungsunterlagen sind öffentlich verfügbar, die Traktandenliste ist zusätzlich im Amtsblatt zu veröffentlichen.» Begründung siehe Art. 21 Abs. 1bis</p>
<p>Art. 45 Teilnahme</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Entschuldigungen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten rechtzeitig bekanntzugeben.</p> <p>² Zu Beginn einer Sitzung wird nach dem Gebet die Zahl der Anwesenden festgestellt. Im Verlaufe der Sitzung eingehende An- oder Abmeldungen sind jeweils zu berücksichtigen und bekanntzugeben.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder tragen angemessene Kleidung.</p>	<p>² Zu Beginn einer Sitzung wird die Zahl der Anwesenden festgestellt. Im Verlaufe der Sitzung eingehende An- oder Abmeldungen sind jeweils zu berücksichtigen und bekanntzugeben.</p>	
<p>Art. 51 Eintretensdebatte</p> <p>¹ Zu jedem Beratungsgegenstand findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt. Eintreten ist obligatorisch bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Volksinitiativen; b) gesetzlich vorgesehenen Wahlen; c) Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan sowie Staatsrechnung; d) Geschäftsberichten; e) weiteren Beratungsgegenständen, deren Behandlung die Gesetzgebung vorschreibt. <p>² Das Wort haben der Reihe nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zuständige Kommission; b) der Regierungsrat; c) weitere Kommissionen mit fachlichem Bezug zum Beratungsgegenstand; 	<p>² Sofern das Büro nichts anderes bestimmt, haben das Wort der Reihe nach:</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>d) die Fraktionen; e) die Ratsmitglieder; f) der Regierungsrat; g) die zuständige Kommission.</p> <p>³ Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so gilt Eintreten als beschlossen.</p> <p>⁴ Tritt der Rat auf einen Beratungsgegenstand nicht ein, wird dieser einschliesslich allfälliger parlamentarischer Vorstösse als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.</p>		
<p>Art. 55 Allgemeines</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge im Rat und in der vorbereitenden Kommission einreichen. Das Antragsrecht der Fraktionen ist auf die Debatte im Rat beschränkt.</p> <p>² Anträge im Rat sind schriftlich und formuliert einzureichen. Ordnungsanträge können mündlich gestellt werden.</p> <p>³ Anträge im Rat werden bei Einreichung auf ihre formale Rechtmässigkeit überprüft.</p>	<p>² Anträge im Rat sind ausformuliert einzureichen. Ordnungsanträge können mündlich gestellt werden.</p>	
<p>Art. 67 Wahl von Behörden und Kommissionen</p> <p>¹ Zuerst werden die Mitglieder und anschliessend aus ihrer Mitte die Präsidentin oder der Präsident gewählt.</p>	<p>Art. 67 Behörden</p> <p>¹ Die Mitglieder einer Behörde werden einzeln gewählt. Wiederantretende Behördenmitglieder können gesamthaft bestätigt werden, sofern kein Antrag auf Durchführung von Einzelwahlen gestellt wird.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>² Kommissionen können gesamthaft gewählt werden, wenn der Rat dies beschliesst.</p>	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident einer Behörde wird einzeln gewählt und bei Wiederantritt einzeln bestätigt.</p>	
<p>Art. 68 Gesamthafte Bestätigung</p> <p>¹ Behörden oder Kommissionen können gesamthaft bestätigt werden, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.</p> <p>² Die Präsidentinnen oder Präsidenten werden in jedem Fall einzeln bestätigt.</p>	<p>Art. 68 Kommissionen</p> <p>¹ Die Mitglieder einer Kommission werden gesamthaft gewählt und bestätigt, sofern kein Antrag auf Durchführung von Einzelwahlen gestellt wird.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident einer Kommission wird einzeln gewählt und bei Wiederantritt einzeln bestätigt.</p>	
<p>Art. 73 Fragestunde</p> <p>¹ Das Büro setzt mindestens zweimal jährlich eine Fragestunde auf die Traktandenliste.</p> <p>² Die Fragen sind in knapper Fassung schriftlich und ohne Begründung bis 30 Tage vor der Sitzung beim Büro einzureichen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann weitschweifige Fragen zur Kürzung zurückweisen.</p> <p>³ Die Fragen werden im Rat nicht vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt.</p> <p>⁴ In Ausnahmefällen können schriftliche Unterlagen abgegeben werden. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident entscheidet.</p>	<p>² Die Fragen sind in knapper Fassung und ohne Begründung bis 30 Tage vor der Sitzung beim Büro einzureichen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann weitschweifige Fragen zur Kürzung zurückweisen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Der Ratspräsident soll künftig diese Bestimmung der Geschäftsordnung konsequent anwenden und weitschweifige Fragen zur Kürzung zurückweisen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 74 Einreichung einer parlamentarischen Initiative</p> <p>¹ Eine parlamentarische Initiative ist schriftlich und begründet beim Büro einzureichen. Die parlamentarische Initiative ist im Voraus im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens formell und materiell zu bereinigen. Die Vorschriften des Regierungsrates über das Vorprüfungsverfahren gelten sinngemäss.⁶⁾</p> <p>² Das Büro bringt den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat den Text der parlamentarischen Initiative zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p> <p>³ Das Büro setzt die parlamentarische Initiative spätestens sechs Monate nach Einreichung auf die Traktandenliste. Der zuständigen Kommission und dem Regierungsrat ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.</p>	<p>¹ Eine parlamentarische Initiative ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und mit Begründung beim Büro einzureichen. Sie ist im Voraus im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens formell und materiell zu bereinigen. Die Vorschriften des Regierungsrates über das Vorprüfungsverfahren gelten sinngemäss.⁷⁾</p> <p>³ Das Büro setzt die parlamentarische Initiative spätestens sechs Monate nach Einreichung auf die Traktandenliste. Der zuständigen Kommission und dem Regierungsrat ist die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme einzuräumen.</p>	<p>Der Verweis auf die Vorschriften des Regierungsrates über das Vorprüfungsverfahren ist nicht angebracht. Mit diesem Verweis kann der Regierungsrat in einer eigenen Verordnung die Geschäftsordnung des Kantonsrates übersteuern. Die zurzeit geltenden Vorschriften aus Art. 14 der Organisationsverordnung sollen in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.</p> <p><u>Antrag</u> «... materiell zu bereinigen. Dafür ist sie der Kantonskanzlei mindestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin zur formellen und materiellen Vorprüfung einzureichen.»</p>
<p>Art. 77 Einreichung von Motionen, Postulaten und Interpellationen</p>		

⁶⁾ Art. 14 Organisationsverordnung (OrV; bGS [142.121](#))

⁷⁾ Art. 14 Organisationsverordnung (OrV; bGS [142.121](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Motionen, Postulate und Interpellationen sind schriftlich beim Büro einzureichen. Dieses setzt sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung und bringt den Text den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p> <p>² Eine als dringlich bezeichnete Interpellation wird auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt, sofern sie von mindestens 20 Ratsmitgliedern unterzeichnet und spätestens 10 Tage vor dem Versand der Sitzungsunterlagen eingereicht wurde.</p>	<p>¹ Motionen, Postulate und Interpellationen sind beim Büro einzureichen. Das Büro setzt sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung, bringt den Text den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p>	
<p>Art. 83 Erstmalige Wahl der ständigen Kommissionen</p> <p>¹ Die erstmalige Wahl der ständigen vorbereitenden Kommissionen erfolgt innerhalb von 7 Monaten nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung.</p> <p>² Nach altem Recht gewählte besondere Kommissionen bleiben bestehen, bis sie ihren Auftrag erfüllt haben oder durch eine Kommission nach neuem Recht abgelöst werden.</p>	<p>Art. 83 Aufgehoben.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV. Diese Änderung tritt am ... in Kraft.</p>	